

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-  
Universität Greifswald**

Vom 4. Februar 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 5. April 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Juni 2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Nummer 15 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Ausgabe“ ersetzt.
2. § 23 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“

a. Kriminologie

- Begriff, Gegenstand und Aufgaben der Kriminologie; Struktur und Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld; Kriminalität und Kriminaljustiz im internationalen Vergleich; Geschichte der Kriminologie; Theorien der Kriminalität; Methoden der Kriminologie; Entstehungsbedingungen und Folgen von Straftaten; besondere Erscheinungsformen abweichenden Verhaltens (insbes. Verkehrsdelinquenz; Gewalt- und Sexualkriminalität; Drogen und Kriminalität; abweichendes Verhalten im Internet; Makrokriminalität); Instanzen und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle; Kriminalprävention; zusätzlich in Grundzügen kriminalistische, insbesondere rechtsmedizinische, Bezüge der genannten Themen.

b. Strafrechtliche Sanktionenlehre

- System strafrechtlicher Rechtsfolgen; Rechtswirklichkeit der Sanktionierung; Grund und Grenzen staatlichen Strafens; Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen; Grundlagen der Strafzumessung im weiteren Sinne; Bestimmung der Strafhöhe (Strafzumessung im engeren Sinne); Hauptstrafen nach allgemeinem Strafrecht; Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung; alternative Reaktionsmöglichkeiten (insbesondere Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe; Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung; gemeinnützige Arbeit; elektronisch überwachter Hausarrest); Nebenstrafe, Nebenfolgen und Maßnahmen; Maßregeln der

Besserung und Sicherung; Kriminalprognose; Diversion und konsensuale Verfahrenserledigungen; Sanktionierung im internationalen Vergleich; zusätzlich in Grundzügen forensisch-psychiatrische Bezüge der genannten Themen.

c. Jugendstrafrecht

- Systematischer Standort und Grundlagen des Jugendstrafrechts; Jugendstrafrecht im Gefüge des Jugendrechts; Geschichte des Jugendstrafrechts; Entwicklung, Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität; Rechtswirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung; Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts; jugendstrafrechtliches Rechtsfolgensystem (Erziehungsmaßregeln; Zuchtmittel; Jugendstrafe; Formen der Bewährungsaussetzung); Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren; Diversion im Jugendstrafverfahren.

d. Strafvollzugsrecht

- Strafvollzugsgesetze der Länder; Strafvollzugsrecht als Teil der gesamten Strafrechtswissenschaft; Geschichte und Rechtswirklichkeit; Gefangenenraten und Punitivität im internationalen Vergleich; verfassungsrechtliche und internationale Grundlagen; Ziel(e), Aufgaben und Gestaltungsgrundsätze; Organisation; Strafantritt, Aufnahmeverfahren und Vollzugsplanung; Unterbringung; Kommunikation mit der Außenwelt; Arbeit, Unterricht, Freizeit, Religionsausübung; Behandlungsprogramme; Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung; Gesundheit; Sicherheit und Ordnung; Disziplinarmaßnahmen; Verfahrensrecht, Beschwerden und Rechtsbehelfe; besondere Vollzugsrechte.

e. Recht und Praxis der Strafverteidigung

- Stellung der Strafverteidigung; Berufsstrafrecht; Strafverteidigung als Strafvereitelung; Konfliktverteidigung und Rechtsmissbrauch; Ausschluss von Verteidigern; Verbot der Mehrfachverteidigung; Wahlverteidigung und Pflichtverteidigung; Rechtsanwälte als Zeugenbeistand und Vertreter des Tatopfers; Akteneinsichtsrecht; Verteidigung im Ermittlungsverfahren; Verteidiger als Betroffene des Ermittlungsverfahrens; prozessuale Verständigung (§ 257c StPO) und ausgehandelte informelle Verfahrenserledigungen und -beschränkungen (u.a. §§ 153, 153a, 154, 154a StPO); Kronzeugenregelung (§ 46b StGB; § 31 BtMG); Beweisantragsrecht; Revision aus Sicht der Verteidigung; Konsequenzen von und Haftung bei fehlerhafter bzw. unzureichender Strafverteidigung.“

3. Dem § 37 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die erfolgte Neufassung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 ist auf sämtliche Prüfungen (§§ 25, 26, 28) im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“, einschließlich Wiederholungsprüfungen, ab dem Sommersemester 2020 anzuwenden; bei der Studienarbeit (§ 26) kommt es dabei auf den Termin der Präsentation an. Ab diesem Zeitpunkt ist die bisherige Regelung nicht mehr anzuwenden.“

4. In der Überschrift, der Eingangsformel, § 1 Satz 1, § 4 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 9 und 17, §16 Absatz 1, § 20 Absatz 5, § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 3, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 35 Absatz 2 sowie in der Schlussformel werden jeweils die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Oktober 2018, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 4. Februar 2019 sowie der Zustimmung des Justizministeriums vom 21. November 2018.

Greifswald, den 04.02.2019

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.03.2019